



Fachbereich Bildung

Halle, 06.05.2013

Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)- Synopse

Bisherige Satzung	Beschlussvorlage
auf der Grundlage der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung, des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Oktober 1998 in der jeweils geltenden Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KIFÖG) vom 05. März 2003 in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt halle in seiner Sitzung am 28. Mai 2003 folgende Satzung beschlossen:	auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz –KiFöG LSA) vom 5. März 2003, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBI. LSA S. 38 ff.), in Verbindung mit den §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBI. LSA 2009 S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBI. LSA S.814) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am die Satzung über den Besuch von Kindertageeinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) beschlossen.
§ 3, Abs. 2 Die Stadt Halle (Saale) sichert gemäß § 17 Abs. 3 KiFöG auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit.	§ 3, Abs. 2 Die Stadt Halle (Saale) sichert gemäß § 5 Abs. 5 KiFöG LSA auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahl zeit.
§ 4, Abs. 1 Soweit es erforderlich werden sollte, wird die Stadt gemäß § 17 Abs. 1 KiFöG im Benehmen mit dem Kuratorium Ausnahmen hierzu vornehmen.	§ 4, Abs. 1 Soweit es erforderlich werden sollte, wird die Stadt gemäß § 19 Abs. 4 KiFöG LSA im Benehmen mit dem Kuratorium Ausnahmen hierzu vornehmen.

§ 4, Abs. 2

Jedes Kind, dessen Rechtsanspruch auf Betreuung und Förderung in einer Kindertageseinrichtung sich gegen die Stadt Halle (Saale) richtet, hat einen Anspruch gemäß § 3 Abs.1 KiFöG.

- 1. auf einen ganztägigen Betreuungsplatz im Sinne § 17 Abs. 2 KiFöG in einer Tageseinrichtung, soweit die Voraussetzungen vorliegen und ein Bedarf für eine solche Förderung besteht. Über die Festsetzung des Förderungsbedarfes entscheidet die Stadt Halle (Saale) nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der Anforderungen der tatsächlichen Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme an einer Maßnahme gemäß § 3 SGB III der Eltern und bei Inanspruchnahme von Mutterschutzzeiten;
- 2. in allen anderen Fällen auf einen Halbtagsplatz in der Regel von mindestens 5 Stunden täglich.

§ 4, Abs. 2

Jedes Kind, dessen Rechtsanspruch auf Betreuung und Förderung in einer Kindertageseinrichtung sich gegen die Stadt Halle (Saale) richtet,

hat einen Anspruch auf einen **ganztätigen Betreuungsplatz** gemäß § 3 Abs.1 KiFöG **LSA**.

entfallen

Abschnitt A:

Förderung und Betreuung für Kinder von 0 Jahre bis Schuleintritt

Betreuungszeitstufe 1 (in der Regel 5 Stunden täglich):

Für die Erfüllung des gesetzlichen Bildungs- und Betreuungsan-spruches gemäß § 3 Abs.1 Nr. 2 KiFöG erfolgt die Betreuung in der Regel täglich 5 Stunden, grundsätzlich im Zeitraum von der Öffnungszeit der Einrichtung bis 14 Uhr. Spätester Betreuungsbeginn ist dabei 9 Uhr. Soweit es die pädagogische Umsetzung der gesetzlichen Bildungs- und Betreuungsziele nach Maßgabe des § 5 KiFöG nicht gefährdet und eine angemessene Nachfrage für diese Betreuung in einer Einrichtung gegeben ist, kann die Bereitstellung dieser Betreuung von 12 bis 17 Uhr erfolgen. Die Entscheidung trifft der Träger der Einrichtung nach Beratung im Kuratorium.

Betreuungszeitstufe 2 (in der Regel 8 Stunden pro Tag):

Wird durch die Eltern für ihr Kind eine Betreuungszeit von in der Regel 8 Stunden pro Tag maximal bis zu 40 Wochenstunden vereinbart, liegt Betreuungszeitstufe 2 vor.

Betreuungszeitstufe 3: (in der Regel 10 Stunden pro Tag):

Wird durch die Eltern für ihr Kind eine Betreuungszeit von in der Regel 10 Stunden pro Tag maximal bis zu 50 Wochenstunden vereinbart, liegt Betreuungszeitstufe 3 vor.

Abschnitt A:

Förderung und Betreuung für Kinder von 0 Jahre bis Schuleintritt

Betreuungsstufe 1 (in der Regel 5 Stunden pro Tag)

Wird durch die Eltern für ihr Kind eine Betreuungszeit von in der Regel 5 Stunden pro Tag bis zu 25 Wochenstunden vereinbart, liegt die Betreuungsstufe 1 vor.

Betreuungszeitstufe 2 (in der Regel 8 Stunden pro Tag):

Wird durch die Eltern für ihr Kind eine Betreuungszeit von in der Regel 8 Stunden pro Tag maximal bis zu 40 Wochenstunden vereinbart, liegt Betreuungszeitstufe 2 vor.

Betreuungszeitstufe 3: (in der Regel 10 Stunden pro Tag):

Für die Erfüllung des gesetzlichen Betreuungsanspruches gemäß §3 Abs. 1, 3 KiFöG **LSA** erfolgt die Betreuung von in der Regel 10 Stunden pro Tag maximal bis zu 50 Wochenstunden. Das entspricht Betreuungszeitstufe 3.

Betreuungszeitstufe 4: (maximal 12 Stunden pro Tag bzw. maximal 60 Wochenstunden) Wird durch die Eltern für ihr Kind eine Betreuungszeit von bis zu 12 Stunden täglich maximal 60 Wochenstunden vereinbart, liegt Betreuungszeitstufe 4 vor.

Betreuungszeitstufe 4: (maximal 12 Stunden pro Tag bzw. maximal 60 Wochenstunden) Wird durch die Eltern für ihr Kind eine Betreuungszeit von bis zu 12 Stunden täglich maximal 60 Wochenstunden vereinbart, liegt Betreuungszeitstufe 4 vor.

Abschnitt B: (Betreuung von Schulkindern)

einem weiteren geeigneten Standort.

Förderung und Betreuung für Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang (Hortbetreuung), sowie von Kindern ab der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, soweit Plätze vorhanden sind gemäß § 3 Abs. 2 KiFöG.

Betreuungszeitstufe 5: (in der Regel 6 Stunden schultäglich bzw. 30 Wochenstunden) Für die Erfüllung des gesetzlichen Betreuungsanspruches gemäß § 3 Abs.1 Nr. 1b KiFöG erfolgt die Betreuung im Umfang von mindestens 6 Stunden schultäglich (30

Wochenstunden) grundsätzlich im Zeitraum vor der Öffnung der Grundschule bis zum Beginn des Unterrichts bzw. ab Schließung der Grundschule im Rahmen der Öffnungszeit des Hortes, sowie im Rahmen der Ferienöffnungszeiten.

Betreuungszeitstufe 6 (maximal 7 Stunden schultäglich bzw. 35 Wochenstunden) Wird eine Betreuungszeit für den Zeitraum vor der Öffnung der Grundschule bis zum Beginn des Unterrichts bzw. ab Schließung der Grundschule im Rahmen der Öffnungszeit des Hortes, sowie im Rahmen der Ferienöffnungszeiten, von 35 Stunden schultäglich vereinbart, dann liegt die Betreuungszeitstufe 6 vor.

Für die Betreuungszeitstufen 5 und 6 ist eine Ferienbetreuung von bis zu 10 Stunden proTag gemäß § 17 Abs.2 KiFöG enthalten. Diese erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeiten in der Einrichtung oder an

Abschnitt B: (Betreuung von Schulkindern)

Förderung und Betreuung für Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang (Hortbetreuung), sowie von Kindern ab der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, soweit Plätze vorhanden sind gemäß § 3 Abs. 2 KiFöG **LSA**.

Betreuungszeitstufe 5: (in der Regel 6 Stunden schultäglich bzw. 30 Wochenstunden) Für die Erfüllung des gesetzlichen Betreuungsanspruches gemäß § 3 Abs.1 KiFöG LSA erfolgt die Betreuung im Umfang von maximal 6 Stunden schultäglich (30 Wochenstunden) grundsätzlich im Zeitraum vor der Öffnung der Grundschule bis zum Beginn des Unterrichts bzw. ab Schließung der Grundschule im Rahmen der Öffnungszeit des Hortes, sowie im Rahmen der Ferienöffnungszeiten.

entfällt

Für die Betreuungszeitstufe 5 ist eine Ferienbetreuung von bis zu 10 Stunden pro Tag gemäß § 3 Abs. 3 KiFöG LSA enthalten. Diese erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeiten in der Einrichtung oder an einem weiteren geeigneten Standort.

§ 6, Abs. 1

Die Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung soll aus Gründen der Bedarfsplanung **mindestens sechs Monate** vorher erfolgen. Der § 16 KiFöG bleibt davon unberührt.

Für eine Hortbetreuung gilt das Anmeldeverfahren gemäß § 16 Satz 2 KiFöG. Die Zustimmung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten auf der Grundlage des bestätigten Bedarfs-

§ 6, Abs. 1

Die Eltern haben das Recht, ihr Kind/ihre Kinder **jederzeit** in einer Kindertageseinrichtung **gemäß § 3 Abs. 6 KiFöG LSA** anzumelden. Die Zustimmung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten auf der Grundlage des bestätigten Bedarfsplanes.

Manag	
planes.	Gemäß § 3 Abs. 6 Satz 3 sind Schulkinder spätestens zur Schulan-
	meldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzu-
	melden. Der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden
	sind schriftlich zu vereinbaren.
§ 6 Abs. 2	§ 6, Abs. 2
Eine Abmeldung des Kindes durch die Eltern aus einer Kindertageseinrichtung ist spätestens zum 30.06. des laufenden Jahres zum 31.12. des Jahres bzw. bis zum 31.12. zum 30.6. des Folgejahres vorzunehmen, wenn nicht wichtige	Eine Abmeldung des Kindes durch die Eltern aus einer Kindertages- einrichtung ist jeweils mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende
Gründe für ein Abweichen geltend gemacht werden.	möglich, wenn nicht wichtige Gründe für ein Abweichen geltend gemacht werden.
§ 7, Abs. 1 Die Eltern sind verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse der Erwerbstätigkeit, der Familienverhältnisse, der Wohnanschrift, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Verwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.	§ 7, Abs. 1 Die Eltern sind verpflichtet, jede Änderung der Lebensverhältnisse, d.h. der Familienverhältnisse, der Wohnanschrift, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Verwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
§ 7, Abs. 1	§ 7, Abs. 1
Die Eltern sind verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse der Erwerbstätigkeit, der Familienverhältnisse, der Wohnanschrift, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Leitung der Kindertagesein-	Die Eltern sind verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse der Familienverhältnisse, der Wohnanschrift, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Leitung der Kindertages-
richtung bzw. der Verwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.	einrichtung bzw. der Verwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
§ 7, Abs. 2	entfällt
Soweit im Hinblick auf § 3 Abs. 2 KIFÖG durch unterlassene Mitwirkungs-	
pflichten der Betreuungsanspruch nicht bzw. nicht rechtzeitig verändert wird,	
haften die Eltern gegenüber der Stadt Halle (Saale) für die finanziellen Aus-	
wirkungen im tatsächlich anfallendem Umfang.	
§ 7 Abs. 3	entfällt
Für Schäden, die in Folge unterlassener Mitwirkung insbesondere in den in	
Absatz 1 benannten Fällen entstehen, haftet die Stadt Halle (Saale) nicht.	
Eltern stellen die Stadt halle (Saale) insoweit von jeglichen Kosten frei.	
§ 8	§ 8
Bei Erkrankung eines Kindes oder Fehlen aus anderen Gründen ist die Lei-	Bei Erkrankung eines Kindes oder Fehlen aus anderen Gründen ist
tung in der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.	die Leitung in der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständi-
Fehlt das Kind länger als einen vollen Kalendermonat unentschuldigt, gilt es	gen.
mit dem ersten Tag	Fehlt das Kind länger als einen vollen Kalendermonat unentschuldigt,
des darauffolgenden Monats vom Kindertageseinrichtungsbesuch als abge-	gilt es mit dem ersten Tag

meldet.

Eine weitere Betreuung des Kindes kann nur nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung erfolgen.

des darauffolgenden Monats vom Kindertageseinrichtungsbesuch als abgemeldet.

Eine weitere Betreuung des Kindes kann nur nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung erfolgen.

§ 9

- (1) Die Aufsichtspflicht in der Kindertageseinrichtung beginnt bei der Übergabe des Kindes an
 - einen/einen der Erzieher und endet mit der Übernahme des Kindes durch die/den Eltern
 - oder einer durch diese beauftragte Person.
 - Besucht ein Kind selbstständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die/den Erzieherin/Erzieher; sie endet beim Verabschieden von der/dem Erzieherin/Erzieher.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Eltern.
 - Das Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn die Eltern darüber eine
 - schriftliche Erklärung bei der Leitung abgegeben haben.
 - Das Kind wird grundsätzlich nur an die Eltern übergeben.
 - Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtungen eine schriftliche Vollmacht der Eltern für diese Person vorliegen.
- (3) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg zur
 - und von der Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen
 - Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt Halle (Saale) ist ausgeschlossen.

§ 9

- (1) Die Aufsichtspflicht in der Kindertageseinrichtung beginnt bei der Übergabe des Kindes an einen/einen der Erzieher/in und endet mit der Übernahme des
 - Kindes durch die Eltern
 - oder eine durch diese beauftragte Person.
 - Besucht ein Kind selbstständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die/den Erzieherin/Erzieher; sie endet beim Verabschieden von der/dem Erzieherin/Erzieher.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Eltern.
 - Das Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn die Eltern darüber eine
 - schriftliche Erklärung bei der Leitung abgegeben haben.
 - Das Kind wird grundsätzlich nur an die Eltern übergeben. Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt
 - werden, muss in der Kindertageseinrichtungen eine schriftliche Vollmacht der Eltern für diese Person vorliegen.
- (3) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg zur
 - und von der Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen
 - Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt Halle (Saale) ist ausgeschlossen.

§ 10 Abs. 1-5

- (1) Der Antrag auf Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich von den Eltern zu stellen.
- (2) Die Eltern müssen vor der Erstaufnahme eines Kindes folgende Unterlagen beibringen:
 - a) die vollständigen Unterlagen und Erklärungen gemäß § 5 der Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) zur Festsetzung der Benutzungsgebühr; dies gilt nicht in den Fällen des § 1 Abs. 3 dieser Satzung;
 - b) eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Wochen) über die gesundheitliche Eignung des Kindes, einschließlich des Nachweises über den Erhalt der durch die Ständige Impfkommission im Robert-Koch-Institut empfohlenen Impfungen; demgemäß werden nur Kinder aufgenommen, die ärztlich untersucht und frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind.
- (3) Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder sollen vorrangig integrativ betreut werden. Die Eltern stellen hierzu einen Antrag auf integrative Betreuung der - falls eine Integrationsfähigkeit des Kindes aufgrund der Art und Schwere der Behinderung nicht festgestellt werden kann - hilfsweise als Antrag auf Sonderbetreuung gewertet wird.
- (4) In Abstimmung mit dem FB Gesundheit wird für eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in einer Kindertageseinrichtung befindlichen Kinder gesorgt.
 - Hierzu ist vorab die schriftliche Einwilligungserklärung der Eltern einzuholen.
- (5) Im Falle einer Erkrankung kann nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Leiterin bei Wiederaufnahme eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Genesung des Kindes in der Kindertageseinrichtung gefordert werden.

§ 10 Abs 1-5

- (1) Der Antrag auf Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich von den Eltern zu stellen.
- (2) Die Eltern müssen vor der Erstaufnahme eines Kindes folgende Unterlagen beibringen:
- a)die vollständigen Unterlagen und Erklärungen gemäß § 5 der Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) zur Festsetzung der Benutzungsgebühr; dies gilt nicht in den Fällen des § 1 Abs. 3 dieser Satzung;
 - c) eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Wochen) über die gesundheitliche Eignung des Kindes, einschließlich des Nachweises über den Erhalt der durch die Ständige Impfkommission im Robert-Koch-Institut empfohlenen Impfungen; demgemäß werden nur Kinder aufgenommen, die ärztlich untersucht und frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind.
- (3)Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder sollen vorrangig integrativ betreut werden. Die Eltern stellen hierzu einen Antrag auf integrative Betreuung der falls eine Integrationsfähigkeit des Kindes aufgrund der Art und Schwere der Behinderung nicht festgestellt werden kann hilfsweise als Antrag auf Sonderbetreuung gewertet wird.
- (4)In Abstimmung mit dem FB Gesundheit wird für eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in einer Kindertageseinrichtung befindlichen Kinder gesorgt.
- Hierzu ist vorab die schriftliche Einwilligungserklärung der Eltern einzuholen.
- (5)Im Falle einer Erkrankung kann nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Leiterin bei Wiederaufnahme eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Genesung des Kindes in der Kindertageseinrichtung gefordert werden.

§ 10 Abs. 6-7

- (6) Für den Wechsel der Kindertageseinrichtung sind entsprechende Ummeldeanträge zu stellen. Dabei ist analog den Bedingungen des § 6 dieser Satzung zu verfahren.
 - Für den Wechsel in eine Einrichtung in anderer Trägerschaft gelten die Fristen gemäß § 6 Absatz 2 dieser Satzung.
- (7) Die Aufnahme von unbefristeten Gastkindern nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt
 - ausschließlich nach Nachweis der kostendeckenden Finanzierung des Betreuungsplatzes
 - gegenüber der Stadt Halle (Saale) durch die Eltern.

§ 10 Abs. 6-7

(6) Für den Wechsel der Kindertageseinrichtung sind entsprechende Ummeldeanträge zu stellen. Dabei ist analog den Bedingungen des § 6 dieser Satzung zu verfahren.

Für den Wechsel in eine Einrichtung in anderer Trägerschaft gelten die Fristen gemäß § 6 Absatz 2 dieser Satzung.

- (7) Die Aufnahme von unbefristeten Gastkindern nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt ausschließlich nach Nachweis der kostendeckenden Finanzierung
 - gegenüber der Stadt Halle (Saale) durch die Eltern.

des Betreuungsplatzes

§ 11

- (1) Bei bekannt werden von Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz -IfSG) muss die Leitung der Kindertageseinrichtung sofort hiervon unterrichten, damit geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.
- (2) Sind Kinder an Infektionskrankheiten erkrankt oder dessen verdächtig, entscheidet der behandelnde Arzt - ggf. in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt - über den Weiterbesuch bzw. die Wiederaufnahme in der Kindertageseinrichtung.
 - Die Bescheinigung des Arztes ist in der Kindertageseinrichtung unverzüglich vorzulegen.

§ 11

- (1)Bei bekannt werden von Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz -lfSG) muss die Leitung der Kindertageseinrichtung sofort hiervon unterrichten, damit geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.
- (2)Sind Kinder an Infektionskrankheiten erkrankt oder dessen verdächtig, entscheidet der behandelnde Arzt ggf. in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt über den Weiterbesuch bzw. die Wiederaufnahme in der Kindertageseinrichtung.

Die Bescheinigung des Arztes ist in der Kindertageseinrichtung unverzüglich vorzulegen.

§ 12

Die Höhe der zu zahlenden Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Die Höhe der zu zahlenden Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 13

§ 13

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale), welche der Stadtrat in seiner Tagung vom 21.08.2002 beschlossen hat und im Amtsblatt der Stadt Halle (saale) am 18.09.2002/02.10.2002 öffentlich bekannt gemacht wurde, außer Kraft.

Diese Satzung tritt am **01.08.2013** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) vom 28.05.2003 in der Änderungssatzung in der Fassung vom 27.02.2013 außer Kraft.